Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.
Postfach 13 23
15503 Fürstenwalde

S A T Z U N G des Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.Juli 1990 in Fürstenwalde beschlossen.
(geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2003 in Alt Golm
auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.12.2003 in Storkow/Mark
auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2007 in Alt Golm
auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2008 in Alt Golm
auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.07.2009 in Storkow/Mark)
auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2010 in Alt Golm
auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2011 in Fürstenwalde
auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2013 in Fürstenwalde
auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2014 in Fürstenwalde

§ 1 Name und Sitz des Vereins
****

Der Verein führt den Namen

Triathlonverein Fürstenwalde 1990 e.V. (TVF 1990 e.V.)

und hat seinen Sitz in **Fürstenwalde**.

Gründungstag ist der 13. Juli 1990.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter Aktenzeichen VR 2543 FF mit der laufenden Nummer 2 registriert.

§ 2 Zweck des Vereins
****

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den regelmäßigen Trainings – und Wettkampfbetrieb verwirklicht.*

- Insbesondere die Förderung und Ausübung des Triathlonsports für alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist im Sinne des Vereins. Aber auch andere Einzelsportarten wie Laufen, Schwimmen, Velo- und MTB-Radfahren, Inlineskating, Skilanglauf, Eisschnelllauf u. v. m. werden vom Verein gefördert und unterstützt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 a Abteilungen und Sportgruppen
****

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Sportgruppen.

2. Die Abteilungen und Sportgruppen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Beauftragten geleitet.

3. Die Abteilungs- bzw. Sportgruppenleiter, Stellvertreter und Beauftragte werden von den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Die Leitung ist gegenüber den Organen des Vereins und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen und Sportgruppen sind rechtlich unselbständig.

§ 3 Mitgliedschaft
****

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern. Dazu gehören:
- a) ordentliche aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) ordentliche passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) auswärtige Mitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
****

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Partei oder Religion werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresschluss.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen **Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages bis zum 31.10.** des Jahres trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
****

Rechte der Mitglieder:
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- Teilnahme an der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung,
- Vorschlagsrecht zu den Aktivitäten des Vereins.

Pflichten der Mitglieder:

- Einhaltung der Satzung sowie Befolgen der weiteren Ordnungen des Vereins
- gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Unterstützung des Vereins nach besten Kräften und Mitteln,
- die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.

§ 5a Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderumlagen
****

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind **bis spätestens 31. März** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Gebühren werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, mit einfacher Mehrheit, festgelegt.

2. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert, der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen und Sonderzahlungen vorschlagen. Er kann der Mitgliederversammlung ferner vorschlagen, dass die volljährigen Mitglieder Sonderleistungen in Form von Arbeitseinsätzen zu erbringen haben. Die Höhe der Umlagen und Sonderzahlungen beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Leistung von Arbeitseinsätzen. Sie kann in diesen Fällen an Stelle des Arbeitseinsatzes eine finanzielle Kompensation festlegen. Die Begleichung von Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen sowie die Erbringung von Arbeitseinsätzen sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verpflichtend.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen befreit.

4. Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen im Rückstand sind, werden gemahnt und unter Fristsetzung zur Begleichung der Rückstände aufgefordert.

§ 6 Organe des Vereins
****

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Übungsleiter

§ 7 Die Mitgliederversammlung
****

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung; sie ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten,
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 10
- Auflösung des Vereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
a) der Vorstand beschließt oder
b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung, an die Anschrift, die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt mitgeteilt worden ist, aus.
Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.
Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit entspricht eine Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:
a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3.1.,
b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
****

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder mittels schriftlicher Vollmacht auch für andere Vereinsmitglieder wahrgenommen werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen gemäß § 8.1. kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand
****

1. Der Vorstand ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Jugendwart/PR-Beauftragte

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Alleinvertretungsbefugnis).

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.
4. Der Vorstand wird für jeweils **3 Jahre** gewählt.
5. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die fälligen Beiträge einzunehmen, das Vereinskonto zu führen und zu verwalten sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachzuweisen und zu dokumentieren. Hierzu bedarf es einer Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.
6. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt und übernehmen die Leitung des Sportablaufs bei den Einzeldisziplinen.

§ 10 Ehrenmitglieder
****

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Wenn zwei drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer
****

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **3 Jahren** zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
****

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 13 Dauer und Geschäftsjahr
****

1. Das Bestehen des Vereins ist unbegrenzt und endet mit seiner Auflösung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung
****

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Brandenburgischen Triathlonbund (BTB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 15 Inkrafttreten
****

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **27. Februar 2013** von der Mitgliederversammlung des Vereins neu beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.